

Beglaubigte Fotokopie

Urkunde

Notarin

Bettina Körting

01309 Dresden, Haydnstraße 21

Telefon 0351 / 4400760 Fax 0351 / 4400770

E-Mail notar-koerting@notarnet.de

Die Übereinstimmung der nachstehenden
Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift
beglaubige ich.

Dresden, den 9. September 2014

Körting, Notarin



Heute am 9. September 2014

erschien vor mir, der unterzeichnenden Notarin

**Bettina Körting
mit Amtssitz in Dresden**

in meinen Amtsräumen in 01309 Dresden, Haydnstraße 21

Herr Lars Michael Lehmann,
geboren am 18. Dezember 1974,
wohnhaft Annenstraße 22 in 01067 Dresden,

zur Person ausgewiesen durch amtlichen Personalausweis der BRD Nr. 152136393.

Die Notarin hat den Erschienenen gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Beurkundungsgesetz (Vorbe-
fassung) dahingehend befragt, ob sie selbst oder ihr Sozium, Herr Notar Achim Geißler
in Dresden, in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb
ihrer bzw. seiner Amtstätigkeit tätig waren oder sind. Dies wurde von dem Beteiligten
verneint.

Die Notarin hat mich über die unterschiedlichen rechtlichen Formen der deutschen
GmbH informiert. Ich erkläre, heute eine „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
mit selbst festgelegter Satzung und einem Stammkapital von mindestens
1,-- EUR; errichten zu wollen.

Der Erschienene erklärt was folgt:

I.

Ich errichte eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Legasthenie Coaching – Institut für Bildung und Forschung gUG
(haftungsbeschränkt)**

mit Sitz in Dresden,

für die der dieser Urkunde als Anlage beigefügte Gesellschaftsvertrag gilt. Hierauf wird
Bezug genommen. Dieser Gesellschaftsvertrag soll Bestandteil der gegenwärtigen Nie-
derschrift sein.

II.

1. Unter Verzicht auf alle Form- und Fristenfordernisse halte ich eine Gesellschafterver-
sammlung ab und beschließe was folgt:

Zum Geschäftsführer wird bestellt:

Herr Lars Michael Lehmann, geboren am 18. Dezember 1974.

Er vertritt die Gesellschaft stets einzeln, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sein sollten und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Für die Gründungsphase werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Die Gründungsgesellschaft ist mit der Gesellschaft identisch.
- b) Der bestellte Geschäftsführer ist nach Maßgabe der Satzung auch zur Vertretung der Gründungsgesellschaft berechtigt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

III.

Die Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft. Der Gründungsgesellschafter übernimmt daneben die Haftung für die Notarkosten dieser Gründungsurkunde einschließlich Handelsregisteranmeldung und sonstiger notarieller Vollzugstätigkeiten.

Von dieser Urkunde werden erteilt:

- eine elektronisch beglaubigte Abschrift für das Registergericht,
- eine Ausfertigung für den Gesellschafter,
- eine Ausfertigung für die Gesellschaft,
- eine Abschrift für das zuständige Finanzamt.

IV.

Die Notarin hat den Erschienenen insbesondere darüber belehrt, dass

- die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht;
- für Geschäftstätigkeiten, die vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vorgenommen wurden, der Handelnde persönlich und solidarisch haftet,
- zum Geschäftsführer nur jemand bestellt werden darf, bei dem Hinderungsgründe gemäß § 6 Abs. 2 GmbHG nicht gegeben sind. Dem Registergericht gegenüber besteht insoweit unbeschränkte Auskunftspflicht nach den Bestimmungen des Bundeszentralregistergesetzes,
- auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft die in § 35 a GmbH G bestimmten Angaben über die Gesellschaft zu machen sind,
- ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann,

- das Registergericht berechtigt ist, bei im Zeitpunkt der Eintragung unausgeglichenen Vorbelastungen die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzulehnen,
- die Anmeldung zum Handelsregister erst erfolgen darf, wenn das Stammkapital voll eingezahlt ist.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung bedürfen für ihre Tätigkeit unter Umständen einer Genehmigung nach den Bestimmungen der entsprechenden Gewerbe- bzw. Handwerksgesetze. Die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung kann von der jeweiligen Behörde mit Bußgeldern und weitergehenden Sanktionen geahndet werden.

V.

Vollmacht

Der Erschienene bevollmächtigt hiermit die Notarfachangestellten der amtierenden Notarin,

- a) Frau Sylva Kempe
- b) Frau Karin Hultsch,
- c) Frau Marlies Koenig,

sämtliche dienstansässig in 01309 Dresden, Haydnstraße 21,
- als Einzelbevollmächtigte mit der Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB -

in seinem Namen alle Erklärungen abzugeben, die zur Ausführung und Durchführung dieser Niederschrift, einschließlich des beigefügten Gesellschaftsvertrages, noch zweckmäßig oder erforderlich sein sollten.

Die Bevollmächtigten sind ausdrücklich befugt, die zur Durchführung der ordnungsgemäßen Anmeldung erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben und zurückzunehmen sowie die hierzu erforderlichen Eintragungsanträge zu stellen und zurückzunehmen.

Die Vollmachten dürfen nur unter der Aufsicht der amtierenden Notarin oder ihres amtlich bestellten Vertreters oder Nachfolgers im Amt ausgeübt werden. Sie erlöschen mit der ordnungsgemäßen Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Die Niederschrift mit Anlage wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Lars Michael hlk



[Signature]

Gesellschaftsvertrag

Legasthenie Coaching – Institut für Bildung und Forschung gUG (haftungsbeschränkt)

§1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Legasthenie Coaching – Institut für Bildung und Forschung gUG (haftungsbeschränkt)

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

3. Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch: Pädagogische Förderung, Diagnostik, Bildung und Erziehung (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) von Betroffenen mit Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS), Legasthenie, Dyskalkulie mit und ohne Hochbegabung, sowie Erforschung mittels empirischer Legasthenie- und Dyskalkulieforschung (Bildungsforschung), Veröffentlichung von Publikationen, Weiterbildung und Aufklärung. Ziel ist es präventiv Störungen des Sozialverhaltens sowie Folgeerkrankungen vorzubeugen, damit Betroffene eine chancengleiche Integration in Schule und Arbeitsleben, Gemeinwesen durch Inklusion erhalten.

4. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich hierzu an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Sie kann auch Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, es endend am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 4**Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ehrenamtlich für die Gesellschaft tätige Personen können in angemessener Weise im Rahmen der steuerfreien Beträge vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5**Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.500 (Worten: eintausendfünfhundert)
2. Hierauf übernimmt :
Lars Michael Lehmann eine Stammeinlage von 1.500 Euro (in Worten: eintausendfünfhundert Euro) - Geschäftsanteil Nr. 1 -.
3. Das Stammkapital ist sofort vor Eintragung in das Handelsregister in voller Höhe bar an die Gesellschaft einzuzahlen.

§ 6**Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinschaftliche Vertretungsbefugnis mit einem Prokuristen erteilt werden.
3. Durch Beschluss können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer darf die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung und der Beschlüsse der Gesellschafter zu führen.

2. Der Geschäftsführer darf Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende und die von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichneten Geschäfte, nur mit Zustimmung der Gesellschafter vornehmen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschaftsbeschluss, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschließlich eines Katalogs zustimmungspflichtiger Maßnahmen beschließen oder solche ändern. Der entsprechende Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Für ein Geschäftsjahr kann die Zustimmung auch generell für eine bestimmte Art oder Gruppe von Geschäften erteilt werden.

3. Der oder die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs der Beteiligung eine von ihm oder bzw. ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorzulegen; der Nachweis der Erbfolge wird regelmäßig durch Vorlage des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des notariellen Testaments in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll des zuständigen Amtsgerichts geführt. Die Geschäftsführer sind bis zu Vorlage entsprechender Nachweise berechtigt, die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen derzeitigen und zuletzt voreingetragenen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu Kenntnis zu übersenden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Sie können von jedem Geschäftsführer einzeln und auch von Gesellschaftern einberufen werden. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen zu laden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagungsordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Ohne Wahrung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Einberufungsmöglichkeiten kann eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden, wenn dies durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschlossen wird oder alle Gesellschafter erschienen oder vertreten sind und kein Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, sofern sie nicht später als sechs Wochen nach der nicht

beschlussfähigen Versammlung stattfindet; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

3. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein Gesellschafter. Er wird zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung gewählt. Bis zu erfolgreicher Wahl wird die Gesellschafterversammlung von dem ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftsvertreter geleitet.

4. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Anstelle der Beschlussfassung in einer Gesellschaftsversammlung ist auch schriftliche, fernmündliche sowie fernkopie Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail zulässig, wenn alle Gesellschafter teilnehmen oder vertreten sind und kein Gesellschafter einem solchen Verfahren widerspricht.

5. Die schriftliche, fernmündliche sowie fernkopie oder Abstimmung per E-Mail ist unzulässig, wenn durch sie eine Änderung des Gesellschaftervertrages herbeigeführt werden soll oder nach dem Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.

6. Die Beschlüsse werden, sofern nicht zwingend etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgebenden Stimmen gefasst. Jeder Anteil von 1,00 Euro (in Worten: Euro ein) des Nennbetrages eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der nachstehend aufgeführten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern, Liquidatoren und Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: 75 %
- Zustimmung und Weisungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen: 75%
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung: 75 %
- Ausschluss von Gesellschaftern nebst dessen Umsetzung: 75 %
- Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot: 75 %
- Die Bildung oder der Erwerb von sog. „eigenen Anteilen“: 75 %
- Die Verlegung des Verwaltungssitzes und/oder des Ortes der Geschäftsleitung an einen anderen als den Satzungssitz: 75 %.

Bei einer Verlegung in das Ausland ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

7. Soweit über den Verlauf der Gesellschaftsversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung und jede Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen (nur zu Dokumentationszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung), welches mindestens die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stammverhältnis enthalten muss. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Protokollabschrift zu übersenden.

8. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 12 Wochen geltend gemacht werden, nachdem dem Gesellschafter das Protokoll über die Beschlussfassung zugegangen ist.

9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen schriftlichen Bevollmächtigten oder durch einen zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten und belegen lassen.

§ 9 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von dem oder den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

2. Über die Verwendung des Gewinns entscheiden die Gesellschafter. Sie sind an die Bestimmung des § 4 gebunden.

§ 10 Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Über einen Geschäftsanteil oder den Teil eines solchen Geschäftsanteils kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller übrigen Gesellschafter verfügt werden.

2. Der Gesellschaft gegenüber ist im Falle des Erwerbs eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines solchen Geschäftsanteils der schriftliche Nachweis des Übergangs zu erbringen. Ohne Anmeldung ist die Veräußerung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

3. Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorkaufsfalles durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.

4. Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden.

5. Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind an Dritte nicht übertragbar.

§ 11 Einziehung und Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen; eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft können sie auch ohne eine besondere Zustimmung jederzeit einziehen. Für den Einziehungsbeschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter.

2. Ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft einen

Geschäftsanteil eines Gesellschafters einziehen, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird, oder wenn der Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögenslosigkeit abzugeben hat oder in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

3. Die Gesellschaft ist auch dann berechtigt, aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses den Geschäftsanteil eines Gesellschafters einzuziehen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund für das Ausscheiden eines Gesellschafters vorliegt.

4. An Stelle der Einziehung können die Gesellschafter in den Fällen der Absätze 2. und 3. beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an den im Beschluss bestimmte Gesellschafter abzutreten hat.

5. Ein Beschluss gemäß Absatz 2. bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss darf erst einen Monat, nachdem das zu diesem Beschluss berechtigende Ereignis eingetreten ist, gefasst werden. Die Beschlussfassung ist unzulässig, wenn die Zwangsvollstreckungsmaßnahme bis zum Ablauf der Einmonatsfrist wieder aufgehoben worden ist. Ein Beschluss gemäß Absatz 3. ist an eine solche Wartezeit nicht gebunden, unterliegt aber im Übrigen den gleichen Voraussetzungen wie ein Beschluss nach Absatz 2.

6. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus am Tage der Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses, durch den er aufgrund der vorstehenden Absätze aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird.

§ 12

Tod eines Gesellschafters

1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nur mit dem oder den verbleibenden Gesellschaftern oder von ihnen benannten Dritten fortgesetzt. Eine Fortsetzung mit seinen Erben und Erbeserben bzw. Vermächtnisnehmern wird ausgeschlossen, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit.

2. Hat der verstorbene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil anderen Personen als einem oder mehreren Gesellschaftern zugewendet, so können die verbleibenden Gesellschafter beschließen, dass diese Personen aus der Gesellschaft ausscheiden. Für diesen Beschluss genügt die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter; die betroffenen Erben und Vermächtnisnehmer haben hierbei kein Stimmrecht. Der Beschluss verpflichtet die Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, diesen an die Gesellschaft oder an Gesellschafter oder Dritte abzutreten, die in dem Beschluss bestimmt sind.

3. Die ausgeschlossenen Personen sind entsprechend den in §4 Abs. 5 enthaltenen Bestimmungen abzufinden.

§ 13

Wettbewerb

Der Gründungsgesellschafter Lars Michael Lehmann ist vom Wettbewerbsverbot befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung die Gesellschafter und die Geschäftsführer oder einzelne von ihnen vom Wettbewerbsverbot befreien und ihnen gestatten, außerhalb ihrer Tätigkeiten für die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar, für eigene oder fremde Rechnung

- a) Geschäfte mit dem Geschäftszweig der Gesellschaft zu tätigen,
- b) ein Konkurrenzunternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an einen solchen zu beteiligen,
- b) gleichviel auf welche Weise für ein solches Unternehmen tätig zu werden oder es zu unterstützen.

§ 14 Bekanntmachung

Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung einschließlich der mit der Gründung verbundenen Steuern trägt die Gesellschaft, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe von Euro 800 Euro.

§ 16 Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an Stoffwechsel e.V., Martin-Luther-Str. 29, 01099 Dresden der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Gesellschafter durch Beschluss eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten. Die gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht. In diesem Fall werden die Gesellschafter durch Beschluss ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit vereinbaren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH Gesetzes.